

KAPITEL I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 Geltungsbereich :

1.1.1 Diese Ordnung regelt das System der Studienbeihilfen für Schüler des Colegio Humboldt.

1.2 Arten von Finanzhilfen:

1.2.1 Neue Sekundarstufe(R)

1.2.2 Kojunkturale

1.3 Zuständigkeit und Zusammensetzung des Stipendienausschusses:

1.3.1 Es wird ein Stipendienausschuss als beratendes Gremium des Verwaltungsrats eingerichtet, der von einem seiner Mitglieder koordiniert wird, und zwar in Übereinstimmung mit der vom Verwaltungsrat der Deutsch-Costa-Rikanischen Kulturinstitution festgelegten Politik. Dieser Ausschuss unterliegt der Kontrolle des Verwaltungsrats.

1.3.2 Der Stipendienausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

1.3.2.1 Zwei Vertreter des Verwaltungsrats.

1.3.2.2 Der Schulleiter oder sein Vertreter.

1.3.2.3 Der Administrator *oder der* Administrator des Kollegiums.

1.3.2.4 Die Sozialarbeiterin *I Die* Sozialarbeiterin.

1.4 Der Stipendienausschuss hat die folgenden Aufgaben:

1.4.1 Vorschläge für alle Aspekte im Zusammenhang mit der Vergabe, Überwachung und Kontrolle von Stipendien.

1.4.2 Weiterverfolgung der gewährten Zuschüsse, wenn er dies für angebracht hält, und Abgabe eines Urteils in dieser Angelegenheit.

1.4.3 Vorschlag zur Aussetzung eines bereits gewährten Zuschusses, nachdem eine Untersuchung ergeben hat, dass der Zuschuss nicht gerechtfertigt ist und die betreffende Familie interveniert hat - kein Anspruch oder kein aktuelles Interesse.

1.4.4 Er legt dem Verwaltungsrat die von ihm angeforderten Berichte und Empfehlungen sowie alle im Ausschuss gefassten Beschlüsse vor.

1.4.5 Entscheidungen werden den betroffenen Parteien gemäß dem festgelegten Zeitplan zeitnah mitgeteilt .

1.4.6 Führen Sie ein aktuelles Verzeichnis der Begünstigten sowie aller genehmigten und abgelehnten Anträge, die zur Information eingereicht wurden.

- 1.4.7 Legen Sie die aktuelle "sozioökonomische Studie" in der Akte des Stipendiaten ab .
- 1.4.8 Kontrolle des Protokolls jeder Sitzung des Stipendiausschusses.

KAPITEL II DES STIPENDIUMS UND SEINER VORTEILE

2.1 Definition des Begriffs Stipendium:

- 2.1.1 Es handelt sich nur um eine teilweise Befreiung von der Zahlung der monatlichen Studiengebühren und der Jahresgebühren.

2.2 Gewährung von Stipendien:

- 2.2.1 Der Vorstand ist dafür zuständig, den Antrag auf ein Stipendium vorbehaltlich des Beratungsberichts des Stipendiausschusses zu genehmigen oder abzulehnen.

2.3 Stipendienhöhe:

- 2.3.1 Der Höchstbetrag des Zuschusses beträgt 80 %, wobei Ausnahmen möglich sind. Gerechtfertigt.

2.4 Überprüfung des Zuschusses:

- 2.4.1 Die Stipendien sind nicht unbefristet, sondern werden regelmäßig jedes Jahr oder bei Bedarf entweder auf Antrag der Familie oder auf Antrag des Stipendiausschusses überprüft, wenn sich der sozioökonomische Status der Familie erheblich verändert, sei es zum Positiven oder zum Negativen.
- 2.4.2 Die Stipendien hängen von den Ergebnissen der über die Familie durchgeführten sozioökonomischen Untersuchung sowie von den schulischen Leistungen und dem Verhalten des begünstigten Schülers ab.
- 2.4.3 Der Notendurchschnitt der Gruppe wird ebenfalls berücksichtigt.
- 2.4.4 Die Gewährung einer bestimmten Leistung verpflichtet nicht dazu, sie zu denselben Bedingungen zu verlängern .

2.5 Wirtschaftlicher Inhalt:

- 2.5.1 Die aus dem "Stipendienfonds" gewährten Leistungen setzen für ihren Fortbestand voraus, dass der Fonds über eine ausreichende finanzielle Ausstattung verfügt.

KAPITEL III GRÜNDE FÜR DEN VERLUST DES ANSPRUCHS AUF DAS STIPENDIUM

- 3.1 Nach der Gewährung des Stipendiums wird der Student während des akademischen Jahres weiterhin in den Genuss des zugewiesenen Prozentsatzes kommen, es sei denn, es liegt einer der folgenden Umstände vor:
- a. dass der Schüler nach Ansicht des Lehrerkollegiums und in Übereinstimmung mit der Disziplinarordnung ein ungebührliches Verhalten an den Tag legt.
 - b. dass sich die sozioökonomische Situation der Familie verbessert hat. Zu diesem Zweck ist der Erziehungsberechtigte des Schülers verpflichtet, dem Stipendienausschuss unverzüglich jede Verbesserung des Einkommens während des Schuljahres mitzuteilen, die nicht auf dem Formular angegeben wurde.
 - c. Die Eltern oder der Vormund des Schülers haben falsche Angaben gemacht oder Informationen zurückgehalten, die sich auf die Vergabe des Stipendiums ausgewirkt haben.
 - d. Wenn der/die Schüler/in und seine/ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten eine der in diesem Reglement festgelegten Anforderungen nicht erfüllen.
 - e. Der Stipendiat zieht sich aus irgendeinem Grund vorübergehend von der Institution zurück. Wird der Student später wieder an der Institution zugelassen, ist die Institution nicht verpflichtet, die Stipendienleistung wieder zu gewähren.

In allen Fällen wird der Stipendienausschuss die Eltern oder Erziehungsberechtigten des Schülers vorher anhören, und wenn der geltend gemachte Grund nachgewiesen wird, verliert der Schüler sofort das Recht auf die in dieser Ordnung vorgesehenen Leistungen. Bei Vorliegen der unter b) und d) genannten Gründe müssen die Erziehungsberechtigten des Schülers der Schule den als Stipendium anerkannten Betrag ab dem Folgemonat, in dem sich die sozioökonomische Situation des Schülers positiv verändert hat, bzw. im Falle von Betrug ab dem Datum des Inkrafttretens der Leistung zurückzahlen.

KAPITEL IV DER VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEWERBUNG UM EIN STIPENDIUM

4.1 Um sich für ein Stipendium bewerben zu können, muss ein Bewerber die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- 4.1.1 Füllen Sie das vom Studentenbüro des Colegio Humboldt zur Verfügung gestellte offizielle Formular deutlich und vollständig aus und fügen Sie alle angegebenen Informationen und Dokumente bei, wobei die von der Institution festgelegten Fristen einzuhalten sind.
- 4.1.2 Reichen Sie das ordnungsgemäß unterzeichnete offizielle Antragsformular, auf dem Sie die Wahrhaftigkeit der gemachten Angaben an Eides statt versichern, zusammen mit allen Unterlagen in einer mit einem Druckverschluss versehenen Manila-Mappe innerhalb der von der Institution festgelegten Frist bei der Dienststelle für studentische Angelegenheiten ein. Unvollständige und/oder nicht fristgerecht eingereichte Anträge und Unterlagen werden unter keinen Umständen bearbeitet.
- 4.1.3 Zur Deckung der Kosten der sozioökonomischen Studie, unabhängig davon, ob der Antrag genehmigt wird oder nicht. Die Kosten für die sozioökonomische Studie müssen vor der Einreichung der Unterlagen bei der Dienststelle für studentische Angelegenheiten beglichen werden.

KAPITEL V DES VERGABEVERFAHRENS UND DIE ABLEHNUNG VON ZUSCHÜSSEN

5.1 Durchsicht und Analyse der Dokumente:

- 5.1.1 Jeder Antrag und die dazugehörigen Unterlagen bilden eine ordnungsgemäß geordnete und nummerierte Akte, deren Inhalt vertraulich ist und zu der nur der Stipendienausschuss, der Verwaltungsrat, das Büro für studentische Angelegenheiten und das zuständige Lehrpersonal Zugang haben. Der Antragsteller hat nach Absprache mit dem Büro für studentische Angelegenheiten uneingeschränkte Einsicht in die Akte, einschließlich Fotokopien. In keinem Fall wird Dritten Einsicht in die Akte gewährt oder werden Fotokopien der Akte angefertigt, es sei denn, es liegt eine richterliche Anordnung oder ein ausdrücklicher schriftlicher, von einem Rechtsanwalt beglaubigter Antrag der Eltern oder Erziehungsberechtigten des Studierenden vor.

5.2 Die sozioökonomische Studie:

5.2.1 Die Institution gibt eine sozioökonomische Studie in Auftrag, die von einer kompetenten und ordnungsgemäß zugelassenen externen Fachkraft durchgeführt wird. Zu diesem Zweck wird ein Sozialarbeiter eingestellt, der mindestens einen Besuch im Haushalt durchführt. In dieser Studie wird das Verhältnis zwischen der Höhe des Einkommens und der Höhe der angegebenen Ausgaben, des Vermögens und des Lebensstandards der Familie untersucht. Sie enthält notwendigerweise eine an den Stipendienausschuss gerichtete Empfehlung, wobei die von den Eltern oder Betreuern gemachten Angaben und die bei den Hausbesuchen gemachten Beobachtungen berücksichtigt werden.

5.3 Familieneinkommen:

5.3.1 Als "Familieneinkommen" gelten Gehälter, Provisionen und Prämien, die sich aus einem Arbeitsverhältnis im Dienste eines Arbeitgebers ergeben, sowie andere wirtschaftliche Vorteile, die sich aus selbständigen lukrativen Tätigkeiten wie Handel, Industrie, Landwirtschaft, Immobilien, Finanzwesen, freien Berufen und anderen Tätigkeiten ergeben. Bei selbständigen Tätigkeiten werden die Jahresabschlüsse oder Einkommensbescheinigungen eines Wirtschaftsprüfers, die Art der Tätigkeit, den Lebensstandard, das Vermögen des Unternehmens und der Familie. Die Institution behält sich das Recht vor, zusätzliche Informationen anzufordern, um die sozioökonomische Realität der Familie auf der Grundlage objektiver Kriterien zu ermitteln.

5.3.2 Ein Student, dessen Familieneinkommen für eine vierköpfige Familie 3.000 US-Dollar brutto im Monat übersteigt, hat keinen Anspruch auf ein Stipendium; dieser Betrag wird jährlich vom Vorstand überprüft.

5.3.3 Wenn die Eltern und der Schüler im Jahr vor der Antragstellung mehr als eine Reise ins Ausland unternommen haben, und zwar aus anderen als beruflichen oder gesundheitlichen Gründen, verringert dies die Chancen auf die Gewährung der Leistung.

5.4 Sozioökonomische Sachzwänge:

5.4.1 Die folgenden Punkte gelten nicht als sozioökonomische Einschränkungen, die die Genehmigung des Stipendienantrags beeinflussen:

5.4.1.1 Scheidung oder Trennung der Eltern,

5.4.1.2 Schulden für den Erwerb oder Bau von Wohnraum,

5.4.1.3 Schulden aufgrund des Kaufs eines Fahrzeugs,

5.4.1.4 Kreditkartenschulden aufgrund von Kreditkartenmissbrauch,



5.4.1.5 Eltern, die ein oder mehrere Sabbaticals nehmen, während ihre Kinder an der Institution studieren.

5.5 Gemeinschaftsdienst:

5.5.1 Eltern oder Erziehungsberechtigte und der Schüler, die sich um ein Stipendium bewerben, verpflichten sich, je nach den in der Familie vorhandenen Fähigkeiten, mit Arbeitsstunden zum Wohle der Institution und der Programme mit institutioneller Projektion zu helfen. Ebenso verpflichten sie sich, sich aktiv an den Aktivitäten der Schule zu beteiligen, wie z.B.: Humboldt-Festival, Oktoberfest, Verkauf von Eintrittskarten für das Humboldt-Abende. etc.

5.6 Persönliche Interviews:

5.6.1 Der Stipendienausschuss behält sich das Recht vor, die Eltern und/oder Erziehungsberechtigten des Schülers persönlich zu befragen, um die verfügbaren Informationen zu ergänzen.

5.7 Entschließungen:

5.7.1 Jeder Beschluss über die Genehmigung oder Ablehnung eines Stipendienantrags wird den Eltern oder Erziehungsberechtigten des Studenten ordnungsgemäß schriftlich mitgeteilt, die innerhalb einer Frist von FÜNF GESCHÄFTSTAGEN ab dem Tag nach Erhalt der entsprechenden Mitteilung einen ordnungsgemäß begründeten Einspruch zur Überprüfung beim Verwaltungsrat einlegen und innerhalb derselben Frist die von ihnen als relevant erachteten Nachweise vorlegen müssen. Die Zulässigkeit eines jeden Überprüfungsantrags setzt voraus, dass die zum Zeitpunkt der Durchführung der Studie bestehende Situation bewertet wird; liegt eine neue Situation vor, so ist eine neue Studie zu beantragen und der Antrag abzulehnen.

5.7.2 Bei Einsprüchen ist das folgende Verfahren anzuwenden:

- dass der Elternteil oder die interessierte Partei, der/die eine Beschwerde über die Vergabe eines Stipendiums durch die Kommission hat, diese mit Argumenten begründet, die zu 100 % mit den Vorschriften übereinstimmen.
- Die Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln darf nicht kürzer sein als die in der jeweiligen Verordnung angegebene Frist.

- Der Einspruch wird von mindestens vier Mitgliedern der Kommission, einem aus jedem Bereich, angehört, die dann über das weitere Vorgehen entscheiden.
- dass die "Rückgabe" der Berufung von Angesicht zu Angesicht und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Verfahrens erfolgt. Wenn eine oder mehrere der Personen, die im Namen des Ausschusses an einer solchen Sitzung teilnehmen, es für angemessen halten, dem Stipendienausschuss schriftlich alle relevanten und zusätzlichen Elemente zur Kenntnis zu bringen, die für den Ausschuss von entscheidender Bedeutung sind. In jedem Fall betrachtet der Antragsteller/Bewerber die Informationen, die er bei diesem persönlichen Treffen erhält, als verbindlich.
- Aus den obigen Ausführungen ergibt sich die Empfehlung, dass sich die Mitglieder der Fachkommission, die an der persönlichen Sitzung teilnehmen, rechtzeitig und angemessen vorbereiten.

5.8 Ausnahmen:

- 5.8.1 Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, in begründeten Fällen Ausnahmen von diesem Reglement zu machen, die diskutiert und genehmigt werden müssen.

KAPITEL VI DER BESONDEREN BESTIMMUNGEN ZUR REGELUNG DER VERSCHIEDENEN ARTEN VON STIPENDIEN

6.1 NEU SEKUNDÄR

6.1.1 **Herkunft der Mittel:**

- 6.1.1.1 Seit 1975 hat das Colegio Humboldt ein Programm zur sozialen Öffnung, das wir "Neue Oberschule" (die "R"-Gruppen) nennen; seitdem ist das Colegio Humboldt eine Begegnungsstätte, die teilweise von der Bundesrepublik Deutschland finanziert wird. Wir nehmen jedes Jahr etwa 25 Schüler in die 5. Klasse der Grundschule auf. Dieses Stipendienprogramm wird teilweise von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland finanziert. Es ist die Absicht der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, auch über die Deutschen Schulen im Ausland soziale Verantwortung zu übernehmen.

6.1.2 **Definition:**

- 6.1.2.1 Diese Stipendien sind für Schüler mit hohen akademischen Leistungen und ausgezeichnetem Verhalten an ihrer Herkunftsschule bestimmt, deren Familien

nicht in der Lage sind, einen Teil der Kosten für ihr Studium an einer Privatschule zu übernehmen.

6.1.3 Besondere Bedingungen:

6.1.3.1 Schüler mit hohen akademischen Leistungen und ausgezeichnetem Verhalten in ihrer Herkunftsschule sein .

6.1.3.2 Die Familien müssen zumindest über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um ihre Grundbedürfnisse zu befriedigen und darüber hinaus weitere Ausgaben wie Transport, Schulmaterial, Freizeitaktivitäten usw. zu finanzieren.

6.1.3.3 Ist die Familie finanziell nicht in der Lage, zumindest die Grundbedürfnisse zu befriedigen, sollte die Sozialarbeiterin in ihrer Analyse auf die "Anpassung" des Stipendiaten an das schulische Umfeld eingehen. In solchen Fällen würde der Stipendienausschuss ausnahmsweise ein höheres Stipendium empfehlen.

6.1.3.4 Für die Beantragung eines Stipendiums müssen die Eltern die von der Institution festgelegten Fristen einhalten. Das Büro für studentische Angelegenheiten stellt das entsprechende Formular zur Verfügung.

6.1.3.5 Der prozentuale Anteil des Stipendiums wird auch als Rabatt auf die Eintrittsprämie angerechnet.

6.1.3.6 Bewerber, die von einer privaten Studieneinrichtung kommen, müssen den Nachweis erbringen, dass sie ihre Zahlungen an dieser Einrichtung pünktlich geleistet haben. Bei Zahlungsrückständen kann der Stipendienausschuss den Stipendienantrag ablehnen.

6.1.3.7 Wenn der Bewerber von einer Privatschule kommt, muss er in der Regel am Colegio Humboldt mindestens den gleichen Betrag zahlen, den er an dieser Einrichtung bezahlt.

6.1.3.8 Der Anspruch auf das Stipendium erlischt auch, wenn die Familie einen anderen Sohn oder eine andere Tochter in der Vorschule oder einer anderen Stufe außerhalb des neuen Sekundarschulprogramms anmeldet.

6.1.4 Akademische Anforderungen:

6.1.4.1 Jedes Jahr muss der Student angemessene akademische Leistungen nachweisen. Ist dies nicht der Fall, so wird das Stipendium gestrichen.

6.1.4.2 Bei Fehlverhalten eines Studenten kann es zu einer vorübergehenden Suspendierung oder zum Verlust des Stipendiums kommen. In einem solchen Fall ist der Fakultätsrat für die Überprüfung des Verhaltens des Studenten verantwortlich und gibt anschließend eine Empfehlung an den Verwaltungsrat über eine vorübergehende Suspendierung oder den Verlust der Stipendienleistung ab. Der Verwaltungsrat ist das Gremium, das die Entscheidung in dieser Angelegenheit trifft.

6.2 KONJUNKTURELLE ZUSCHÜSSE

6.2.1 Herkunft der Mittel:

6.2.1.1 Der Stipendienfonds wird teilweise von der Bundesrepublik Deutschland finanziert.

6.2.2 Definition:

6.2.2.1 Diese Stipendien werden nur vorübergehend regulären Schülern gewährt, deren Eltern aus Gründen, die sie nicht zu verantworten haben (z. B. Arbeitslosigkeit, Tod eines Elternteils, schwere Krankheit, schwerer Unfall, Verfall oder Konkurs des Unternehmens, Trennung in der Ehe, Beeinträchtigung des emotionalen Zustands und des Wohlbefindens der Kinder usw.) , plötzlich eine Verschlechterung ihrer finanziellen Lage erleiden.

6.2.2.2 Diese können auch Schülern anderer deutscher Schulen gewährt werden, die mindestens zwei Jahre der Primar- oder Sekundarstufe abgeschlossen haben und bei ihrer Rückführung nach Costa Rica oder ihrer Auswanderung nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen, um alle Ausbildungskosten zu decken. In diesem Fall wird das Colegio Humboldt von dieser Einrichtung Referenzen über die Zahlungsmoral sowie über die schulischen Leistungen und das Verhalten des Schülers anfordern.

6.2.3 Besondere Bedingungen:

6.2.3.1 Stipendien werden an Studierende vergeben, die zum Zeitpunkt der Beantragung des Stipendiums ihren Zahlungsverpflichtungen nachgekommen sind.

6.2.3.2 Das Verhalten des Schülers muss einwandfrei sein.

6.2.3.3 Das Stipendium wird für den folgenden Zeitraum gewährt: ab dem Zeitpunkt der Genehmigung des Antrags für zwei Monate. Das Stipendium kann nach diesen zwei Monaten verlängert werden, wenn die Situation, die zu dem befristeten Stipendium geführt hat, beibehalten wird, wobei eine sozioökonomische Studie durchgeführt werden muss, die vom Stipendenausschuss zu analysieren ist. Während dieses Zeitraums werden die akademischen Leistungen des Studenten nicht berücksichtigt.



**KAPITEL VII
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- 7.1 Wenn eine Familie Stipendiatin oder Stipendiat ist und Rückstände hat, muss sie ihre Situation dem Stipendienausschuss erklären.
- 7.2 Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, dieses Reglement ganz oder teilweise zu streichen, zu ändern oder zu ergänzen.
- 7.3 Diese Verordnung tritt am ersten Januar des Jahres zweitausenddrei in Kraft.

Datum Januar 2023.